

2 P/SN-72/ME

ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKONFERENZ

Der Vorsitzende

An die  
Parlementsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

MIT GEGENSTÄNDLICHEM	
Zl.	72 - GE 2/87
Datum:	- 8. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 <i>Yage</i>

Wien, 1988-01-07  
GZ 80/101/82/87/gh

*S. Kitzwanger*

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in  
der Fassung von 1929 geändert wird  
(BKA - GZ 600.573/62-V/1/87)

Gemäß der telefonischen Zusage einer Fristerstreckung bis  
10.1.1988 durch das Bundeskanzleramt werden nunmehr beiliegend  
25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Rektorenkonferenz zu dem  
im Betreff genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um  
Berücksichtigung übermittelt.

Dem Bundeskanzleramt sind zwei Ausfertigungen der Stellungnahme  
bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage

*Christian Brünner*

Univ.Prof.Dr.Christian Brünner

**ÖSTERREICHISCHE**

**A-1010 WIEN**



**REKTORENKONFERENZ**

**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 06 22-0**

**S T E L L U N G N A H M E**

der  
Österreichischen Rektorenkonferenz  
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
geändert wird  
(BKA - GZ 600.573/62-V/1/87)

Beschluß des Ausschusses für Rechtsfragen  
vom 16.12.1987

I. Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat am 11.11.1987 folgende Resolution gefaßt:

- "1. Die angestrebte Einschränkung des bestehenden bindenden Vorschlagsrechtes des Verwaltungsgerichtshofes für die Ernennung seiner Mitglieder wird entschieden abgelehnt.
2. Die wohlabgewogene Verteilung der Befugnisse zur Bestellung der Verwaltungsrichter (bindendes Dreier-Vorschlagsrecht der Vollversammlung und Ernennungsbefugnis des Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung) entspricht im Prinzip der Gewaltentrennung. Entgegen der oftmals ausgesprochenen Absicht, die Besetzung der Dienstposten zu objektivieren, hätten - dem Entwurf (I. Variante) zufolge - weitgehend und für eine längere Übergangszeit sogar ausschließlich politische Instanzen allein die Richter des Verwaltungsgerichtshofes zu bestimmen.
3. Eine Einbindung von Organen der Länder in den Ernennungsprozeß ist zu begrüßen, doch muß das bindende Vorschlagsrecht des Verwaltungsgerichtshofes aufrecht bleiben. Föderalistische Bestrebungen dürfen nicht als Deckmantel für die Vermehrung politischer Macht mißbraucht werden."

Die Österreichische Rektorenkonferenz schließt sich dieser Resolution vollinhaltlich an.

Dementsprechend ist bei Artikel 134 Abs. 2 die Variante II zu befürworten. Zur Klarstellung müßte es entsprechend Artikel IX, Variante II, in Art. 134 Abs. 2 Variante II heißen: "... auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages aller Landeshauptmänner."

II. Die beabsichtigte Novellierung des Artikels 6 B-VG gibt Anlaß, auf eine von der Österreichischen Rektorenkonferenz schon 1982 erhobene Forderung hinzuweisen:

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sollte nicht nur an den Dienstantritt eines ordentlichen Universitäts- oder Hochschulprofessors, sondern auch an den Dienstantritt eines außerordentlichen Universitäts- oder Hochschulprofessors geknüpft werden.

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert daher, die Abänderung von Artikel 6 B-VG zum Anlaß zu nehmen, § 25 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes entsprechend zu novellieren. Der Ausbau internationaler Kontakte und des internationalen Wettbewerbs unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Schulen mit Hochschulstatus ist erklärtes Ziel der staatlichen Wissenschafts- und Kulturpolitik und entspricht den sich immer mehr verstärkenden Bemühungen österreichischer wie ausländischer Universitäten und Hochschulen, die internationale Kooperation in Wissenschaft und Kunst zu intensivieren.

H.P. Rill e.h.